

dazu verschreit, scheint es ihr nothwendig, sich über die von der hohen Staatsregierung in dem erwähnten Decrete enthaltenen Angaben über die Höhe der verfügbaren Verwaltungsüberschüsse zu äußern.

Es zerfallen solche in zwei Categorien, und zwar:

- a) Rest der noch disponibeln Verwaltungsüberschüsse aus der Finanzperiode 1842, berechnet auf 556,583 Thlr. 7 Ngr. — und
- b) muthmaßliche Ueberschüsse und Ersparnisse aus der laufenden Finanzperiode (1843), angegeben zu 1,000,000 Thlr. — —.

Was die Angabe unter a. betrifft, so ist die Staatsregierung zunächst von der Ansicht ausgegangen, daß die in dem Rechenschaftsberichte als zu erhaltendes Stammvermögen angegebene Summe von

8,849,412 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. Conventionsmünze

oder

9,095,229 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf. im 14 Thalerfuße

auch ferner zu erhalten und mithin nur dasjenige als verfügbar anzusehen sein werde, womit das vorhandene Vermögen obige Summe übersteigt. Da aber das gedachte Vermögen, besage Tabelle C. des jetzt vorliegenden Rechenschaftsberichts,

11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8 1/2 Pf.

beträgt, so ergibt sich für die Finanzperiode 1842 ein disponibler Ueberschuß von

2,775,981 Thlr. 25 Ngr. 1 1/2 Pf.,

auf welchen am letzten Landtage (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. S. 493) bereits für Staatszwecke

2,429,729 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf.

angewiesen worden sind, so daß mithin aus der obigen Finanzperiode annoch

346,252 Thlr. 6 Ngr. 7 1/2 Pf.

jetzt wirklich verfügbar bleiben.

Die Deputation kann sich mit dieser Berechnung, vorbehaltlich der Prüfung des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1842, einverstanden erklären, zumal sie sich aus den ihr gemachten Mittheilungen überzeugt hat, daß bei Berechnung der in der Tabelle C. unter 1 aufgeführten Vermögensbestände der Centralcassen auf die nach dem Rechenschaftsberichte pro 1842 annoch verbliebenen Einnahmereste und die zu deckenden Ausgabereste bereits vollständig Rücksicht genommen worden ist und dazu beziehendlich die nöthigen Summen abgesetzt und reservirt worden sind.

Wenn aber die Staatsregierung den vorhergedachten

346,252 Thlr. 6 Ngr. 7 1/2 Pf.

annoch

210,331 Thlr. — Ngr. 3 Pf.

hinzusetzt, und somit die noch disponible Summe aus der Finanzperiode 1842 bis auf

556,583 Thlr. 7 Ngr. — 1/2 Pf.

steigert, so hat es damit folgende Bewandniß.

Es sind nämlich nach dem Rechenschaftsberichte Seite 323 und der Tabelle D. desselben

210,331 Thlr. — Ngr. 3 Pf.

mehr an Schulden getilgt worden, als planmäßig erforderlich und bei Aufstellung des Budjets berechnet worden war, und da die Regierung der Meinung ist, daß bei den bevorstehenden vielfachen Geldbedürfnissen der jetzige Zeitpunkt kein geeigneter sei, um aus den laufenden Erträgen außerordentliche Schuldabzahlungen zu bewirken, so hat sie die zuletzt erwähnte Summe ebenfalls als eine zu außerordentlichen Zwecken verwendbare bezeichnet. Sie wird dadurch fließend gemacht werden können, daß entweder diese Summe von dem Vermögensbestande der 9,095,229 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf. entnommen, oder daß die Schuld um den abgezählten Betrag von 210,331 Thlr. — Ngr. 3 Pf. wieder vermehrt wird.

Die Deputation wird weiter unten den Antrag darauf richten, das Normalvermögen um obgedachte Summe zu vermindern.

Wenn die Deputation im Vorstehenden nachgewiesen hat, daß es unbedenklich sein dürfte, den Angaben der Regierung über die aus der Finanzperiode 1842 annoch zur Verfügung gestellte Summe beizutreten, so glaubt sie zugleich, daß es nach Verlauf dreier Finanzperioden von Interesse sein dürfte, auf den Schuldenzustand des Landes, wie derselbe sich zu Anfang der Periode 1834 und zu Ende der Finanzperiode 1842 darstellt, eine Mittheilung folgen zu lassen, muß aber dabei zugleich auf eine Vergleichung der Vermögensbestände eingehen, da selbige seit dem Jahre 1834 nicht unbeträchtlich herabgegangen sind, dies jedoch nur durch die gleichzeitig erfolgte Schuldverminderung gerechtfertigt werden kann.

Zu diesem Zwecke ist zu bemerken, daß

I. die Passiva zu Anfang der Finanzperiode 1834 betragen (incl. Ugio an:

596,558 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf. 22,072,660 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.

zu Ende der Finanzperiode 1842  
aber 13,889,901 = 10 = 3 =

daß sich mithin eine Schuldverminderung ergibt von 8,182,759 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf.

II. Dagegen betrug das Activvermögen zu Anfange der Finanzperiode 1834 (incl. 413,857

Thlr. 2 Ngr. 4 Pf. Ugio . 15,312,711 Thlr. 28 Ngr. — Pf.

zu Ende der Finanzperiode 1842  
aber 11,871,211 = 23 = 8 1/2 =

Mithin Verminderung 3,441,500 Thlr. 4 Ngr. 1 1/2 Pf.

Abminderung der Schuld sub I. 8,182,759 = 17 = 8 =

verbleibt Tilgung der Schuld 4,741,259 Thlr. 13 Ngr. 6 1/2 Pf.

In dieser Summe der Schuldentilgung sind jedoch die zur planmäßigen Schuldentilgung auf das Budjet genommenen Beträge enthalten, welche sich in den drei gedachten Finanzperioden berechnen auf: 1,319,354 = 19 = 8 Pf.

welche bei Berechnung der überschießenden Tilgung in Abzug zu bringen sind, so daß sich als wirklich überschießende Schuldentilgung ergibt die Summe von 3,421,904 Thlr. 23 Ngr. 3 1/2 Pf.